

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Geschäftsführungen der rheinischen WfbM und
der Anderen Leistungsanbieter im Rheinland

Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.08.2024

Tel 0221 809-7300

Fax 0221 8284-3006

dieter.schartmann@lvr.de

Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX, Teil 2, Kapitel 4 (§ 111 SGB IX)

Rundbrief 01/ 2024

Sehr geehrte Kolleg*innen,

die Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Erbringer*in von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und dem Landschaftsverband Rheinland als Träger der Eingliederungshilfe ist in einem besonderen Maße von einer gut funktionierenden, systematischen und nachvollziehbaren Kommunikation abhängig. Wir haben uns daher entschlossen, Sie über wichtige Themen, die unsere Zusammenarbeit betreffen, regelmäßig per Rundbrief zu informieren.

Den Auftakt möchten wir mit einer grundsätzlichen Ausarbeitung zur Sozialversicherungspflicht und zu den WfbM-Entgelten für das Jahr 2024 machen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass uns immer wieder Fragen erreichen, wie zum Beispiel, ob bei einer Teilzeitbeschäftigung auch der Beitrag zur Rentenversicherung anteilig gekürzt werden muss oder ob das Arbeitsförderungsgeld bei Teilzeitbeschäftigung gekürzt werden muss.

In der nachfolgenden Information wird auf diese Fragen eingegangen.

Ich bitte um Beachtung.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dieter Scharmann', with a stylized, flowing script.

Dr. Dieter Scharmann

Fachbereichsleitung

Inhalt

1	Grundsätzliches	4
2	Abzuführende Sozialversicherungsbeiträge.....	5
2.1	Kranken- und Pflegeversicherung	5
2.2	Arbeitslosenversicherung.....	5
2.3	Rentenversicherung.....	5
3	Werkstatt-Entgelt	6
3.1	Grundbetrag:.....	6
3.2	Steigerungsbetrag:.....	6
3.3	Arbeitsförderungsgeld:.....	6
4	FAQ	7

Informationen zur Sozialversicherung und zum Entgelt für das Jahr 2024

1 Grundsätzliches

Die im Arbeitsbereich einer WfbM/eines Anderen Leistungsanbieters beschäftigten Menschen sind sozialversicherungspflichtig und zwar in

- der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V),
- der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI),
- der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1, Satz 1 Nr. 2 a SGB VI),
- der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 SGB VII).

Die abzuführenden Beiträge in der Sozialversicherung richten sich nach der Bezugsgröße und der daraus abgeleiteten Mindestbemessungsgröße. Die Bezugsgröße errechnet sich aus dem Durchschnittseinkommen aller Rentenversicherten aus dem vorvergangenen Kalenderjahr. Sie wird jedes Jahr neu ermittelt und beträgt 2024:

- | | | | |
|-----------------|----------|------------------|---------|
| • West jährlich | 42.420 € | • West monatlich | 3.535 € |
| • Ost jährlich | 41.580 € | • Ost monatlich | 3.465 € |

In der Kranken- und Pflegeversicherung gibt es keine West/Ost-Differenzierung. Es gilt einheitlich die Zahlenangabe "West" für das gesamte Bundesgebiet.

Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV misst im Jahr 2024 im Monat 3.535 €. Insofern gelten 707 € als Mindestbemessungsgröße für die Sozialversicherungsbeiträge (20 % von 3.535 €). Die Bezugsgröße wird für jedes Kalenderjahr durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet und im Voraus durch Gesetz oder Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt (§ 17 Abs. 2 SGB IV). Die Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch), aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag.

Ab 2025 gibt es insgesamt nur noch eine Bezugsgröße für Deutschland. Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) wurden beginnend ab dem 1. Januar 2019 jedes Jahr entsprechend an die Westwerte angenähert, bis sie zum 1. Januar 2025 vollständig auf die entsprechenden Westwerte angehoben sein werden.

2 Abzuführende Sozialversicherungsbeiträge

2.1 Kranken- und Pflegeversicherung

Die Beitragsbemessungsgrundlage liegt in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung bei 20 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (für das Jahr 2024 bundeseinheitlich bei 707 €). Beschäftigte, die in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter arbeiten, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V).

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten das tatsächliche Arbeitsentgelt, mindestens jedoch 20 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Als Arbeitsentgelt gelten u. a. das Entgelt des Leistungserbringers und das Arbeitsförderungsgeld.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung führt ab (§ 251 SGB V):

- a. In der WfbM der Träger der Einrichtung vollständig, wenn Beschäftigte nicht mehr als 707 € (20 % der monatlichen Bezugsgröße für das Jahr 2024) verdienen.
- b. Bei einem Einkommen über 707 € tragen Beschäftigte und Träger den Beitrag je zur Hälfte.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden der WfbM bzw. dem Einrichtungsträger vom Leistungsträger (z. B. vom Träger der Eingliederungshilfe) erstattet. Nicht erstattet wird der Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung.

2.2 Arbeitslosenversicherung

Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, gelten in der Regel als voll erwerbsgemindert und sind deshalb von der Arbeitslosenversicherung befreit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

2.3 Rentenversicherung

Menschen mit Behinderungen in einer WfbM oder bei einem Anderen Leistungsanbieter sind pflichtversichert. D.h., die Menschen mit Behinderung, welche an einer Maßnahme im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich teilnehmen, werden rentenrechtlich so gestellt, als läge ihr Entgelt bei monatlich 3.535 € (monatliche Bezugsgröße für das Jahr 2024).

Die Beiträge zur Rentenversicherung trägt der Leistungserbringer alleine, wenn kein Arbeitsentgelt bezogen wird oder das tatsächliche monatliche Arbeitsentgelt 20 %

der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. Die Grenze liegt im Jahr 2024 damit bei 707 € (20 % von 3.535 €). Die Beiträge auf den tatsächlichen Lohn erstattet der LVR dem Leistungserbringer. Die Beiträge, die auf den Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten monatlichen Arbeitsentgelt und 80 % der monatlichen Bezugsgröße entfallen, erstattet hingegen der Bund dem Leistungserbringer. In NRW übernimmt diese Aufgabe die jeweils zuständige Bezirksregierung.

3 Werkstatt-Entgelt

Alle Beschäftigten im Arbeitsbereich einer Werkstatt bekommen ein Entgelt. Das Werkstatt-Entgelt besteht aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag (§ 221 Abs. 2 SGB IX), plus dem Arbeitsförderungsgeld, das abhängig vom Arbeitsentgelt (= Grundbetrag plus Steigerungsbetrag) ist.

3.1 Grundbetrag:

Der Grundbetrag beträgt seit 1. Januar 2023 monatlich 126 Euro, seit dem 01.08.2024 wegen der Erhöhung des Ausbildungsgeldes 133 Euro. Der Grundbetrag entspricht dem im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich bezahlten Ausbildungsgeld. Im Unterschied zum Ausbildungsgeld muss der Grundbetrag aus dem Arbeitsergebnis gezahlt werden, das die Werkstatt erwirtschaftet. Die Höhe des Ausbildungsgelds ist in § 125 SGB III geregelt.

3.2 Steigerungsbetrag:

Der Steigerungsbetrag für Werkstattbeschäftigte ist unterschiedlich hoch. Er bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung.

3.3 Arbeitsförderungsgeld:

Das Arbeitsförderungsgeld heißt kurz auch: AFöG. Viele Beschäftigte bekommen im Arbeitsbereich ein zusätzliches Arbeitsförderungsgeld von derzeit 52 Euro monatlich. Das Arbeitsförderungsgeld ist in § 59 SGB IX geregelt. Das Arbeitsförderungsgeld, ist abhängig vom Arbeitsentgelt (= Grundbetrag plus Steigerungsbetrag):

- Entgelt bis 299,00 €: 52,00 € Arbeitsförderungsgeld
- Entgelt über 299,00 € aber unter 351,00 €: Soviel Arbeitsförderungsgeld, dass sich zusammen 351,00 € ergeben
- Entgelt 351,00 € und mehr: Kein Arbeitsförderungsgeld

4 FAQ

Frage:

Dürfen der Grundbetrag, der fiktive Beitrag zur Rentenversicherung und das AFöG bei Teilzeitbeschäftigung gekürzt werden?

Antwort:

Nein, beim Arbeitsförderungsgeld (AFöG), dem fiktiven Beitrag zur Rentenversicherung und beim Grundbetrag sind bei einer Teilzeitbeschäftigung keine Kürzungen vorgesehen.

Für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge sind die gesetzlichen Grundlagen nach SGB V, VI und XI zu beachten. Im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich der WfbM gelten die für Werkstätten insgesamt maßgebenden Beitragsbemessungsgrundlagen des SGB.